

Insolvenzgründe:

Nach § 15a InsO sind die Mitglieder des Vertretungsorgans einer juristischen Person und einer Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, verpflichtet, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Fristen, einen Insolvenzantrag zu stellen. Bei lediglich drohender Zahlungsunfähigkeit besteht noch keine Antragspflicht, aber ein Antragsrecht. Voraussetzung für die rechtzeitige Antragstellung ist eine laufende Überwachung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens; eine sorgfältige Planung und Dokumentation der Zahlungsfähigkeit, der Fortführungsprognose und eines etwaigen Überschuldungsstatus dient dabei sowohl der frühzeitigen Krisenerkennung als auch der Haftungsvermeidung für die Geschäftsleitung. Die Insolvenzgründe sind gesetzlich definiert, ihre Interpretation durch Rechtsprechung und Fachliteratur ist im Detail aber komplex.

Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

Zahlungsunfähig ist nach § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO, wer nicht in der Lage ist die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

Der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands (VID) stellt seine jeweils aktuellen Empfehlungen zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit als fachlichen Orientierungsrahmen zur Verfügung.

Die rechtliche Beurteilung bleibt einer einzelfallbezogenen Würdigung der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse vorbehalten.

Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO

Drohend zahlungsunfähig ist nach § 18 Abs. 2 InsO, wer in einem regelmäßigen Prognosezeitraum von 24 Monaten nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands (VID) stellt seine jeweils aktuellen Empfehlungen zur Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit als fachlichen Orientierungsrahmen zur Verfügung.

Die rechtliche Beurteilung bleibt einer einzelfallbezogenen Würdigung der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse vorbehalten.

Überschuldung

Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands (VID) stellt seine jeweils aktuellen Empfehlungen zur Ermittlung der Überschuldung als fachlichen Orientierungsrahmen zur Verfügung.

Die rechtliche Beurteilung bleibt einer einzelfallbezogenen Würdigung der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse vorbehalten.